



Landeshauptstadt München, Baureferat
81671 München

Bezirksausschuss 5
Herr Jörg Spengler
Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Gartenbau Unterhalt Nord Bezirk
Mitte
Bau-G21

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Eduard-Schmid-Straße 36
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom
21.05.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.07.2024

Aufstellen von Metallbügel zum Schutz der Grünstreifen und Bäume an der Franziskaner-/ Schorndstraße und Franziskaner-/Giesebrechtstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06692
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5
Au-Haidhausen vom 15.05.2024


Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 15.05.2024 beschloss der Bezirksausschuss 5 den Antrag, Metallbügel zum Schutz der Grünstreifen und Bäume an der Franziskaner-/Schorndstraße und Franziskaner-/Giesebrechtstraße aufzustellen. Die Bügel sollten dabei direkt auf der Grenze zwischen Gehweg und Grünfläche aufgestellt werden.

Dazu nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgendermaßen Stellung:

Das Baureferat (Gartenbau) setzt Baumschutzbügel bedarfsweise ein, wenn es die konkrete Situation vor Ort erfordert und die tatsächliche Möglichkeit für einen Einbau aus fachlicher Sicht gegeben ist.

Wir haben die konkrete Situation in der der Franziskaner-/Schorndstraße und Franziskaner-/Giesebrechtstraße geprüft. Anzeichen für ein gelegentliches Überfahren haben wir dabei lediglich an der Straßeneinmündung Franziskaner-/Giesebrechtstraße (Nordseite) festgestellt.



Das Baureferat (Gartenbau) wird hier einen kurzen Metallbügel einbauen, sofern es die Lage der Wurzeln zulässt.

Baumschutzbügel werden standardmäßig mit einem Abstand von ca. 50 cm zur Bordsteinvorderkante eingebaut (sog. „Schrammbordfreiheit“). Dies hat bautechnische und praktische Gründe.

Aufgrund der Betonfundamente der Bordsteine und der Baumschutzbügel, ist ein Einbau direkt auf der Grenze zwischen Gehweg/Fahrbahn und Grünfläche nicht möglich. Zusätzlich soll durch die Schrammbordfreiheit vermieden werden, dass Fahrzeuge beim Rangieren mit dem Baumschutzbügel kollidieren (zu beachten ist hierbei der Fahrzeugüberstand zwischen Reifen und Fahrzeugvorder- bzw. hinterkante).

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06692 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



gez.